



## Nutzungsordnung für den Gemeinderaam der Gemeinde Häuslingen

1. Die Nutzung für Vereine, Gruppen und Initiativen aus der Gemeinde Häuslingen ist grundsätzlich kostenfrei. In Einzelfällen, z. B. bei hohem Energieverbrauch oder für besonderen Reinigungsaufwand, ist ein pauschales Nutzungsentgelt in Anlehnung an die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.
2. Für eine gastronomische Nutzung (z. B. Feiern) stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.
3. Für das gesamte Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
4. Das unbefugte Betreten der dem Kindergarten und der Gemeinde zugeordneten Räumlichkeiten ist untersagt.
5. Jede Nutzung ist vorab bei der Gemeinde anzumelden. Es ist eine Ansprechperson zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin des Kindergartens. Hier ist auch der Schlüssel für die Räumlichkeiten abzuholen und nach der Veranstaltung abzugeben.
6. Die genutzten Räumlichkeiten (Gemeinderaam, Toiletten, Flur und evtl. Küche) sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung grob zu reinigen. Evtl. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Feststellung von etwaigen Schäden obliegt dem Gemeindedirektor oder dem Bürgermeister. Für Schäden die am Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Verursacher gem. § 823 Abs. 1 BGB. Sofern kein Verursacher festzustellen ist, haftet der Veranstalter gem. Punkt 2 dieser Nutzungsordnung persönlich.
7. Die Benutzer stellen die Gemeinde Häuslingen von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.
8. Vor der Nutzung ist diese Nutzungsordnung durch Unterschrift vom jeweiligen Nutzer (Veranstalter) anzuerkennen.

Stand: 1. Januar 2022

**Cort-Brün Voige**  
Bürgermeister

**Kevin Grochotzky**  
Gemeindedirektor